

Garantiebedingungen "4 JAHRE SUISSE GARANTIE" auf Kawasaki-Fahrzeuge ab dem 01.01.2026

Kawasaki gewährt eine Werksgarantie von 24 Monaten gemäss den gültigen Werksgarantiebedingungen. Zusätzlich gewährt die FIBAG AG als Importeurin eine freiwillige "Suisse Garantie" von zusätzlichen 24 Monaten gemäss den nachstehenden Bedingungen. Anspruch auf die Suisse Garantie besteht nur, wenn das Fahrzeug in der Schweiz über einen autorisierten Kawasaki-Händler erstmals an einen Endkunden verkauft und für die Suisse Garantie durch den verkaufenden Händler registriert wurde. Während der Suisse Garantie müssen die vorgeschriebenen Servicearbeiten bei einem autorisierten Kawasaki-Händler in der Schweiz durchgeführt und in der digitalen Servicehistorie an Kawasaki gemeldet werden.

Voraussetzung ist zudem die Einhaltung des Wartungsplans gemäss Herstellervorgaben (Nachweis auf Verlangen). Die Abwicklung und Beurteilung von Ansprüchen erfolgt nach technischer Prüfung durch die FIBAG AG.

Die gesetzliche Gewährleistung gemäss Art. 197 ff. OR wird soweit zulässig wegbedungen.

GARANTIEFRISTEN

Kawasaki garantiert, dass Fahrzeuge mit Strassenzulassung für 24 Monate ab der ersten Inbetriebnahme oder dem Datum der ersten Zulassung durch einen autorisierten Kawasaki-Händler frei von Herstellungsfehlern sind. Die durch die FIBAG AG zusätzlich zur Werksgarantie gewährte "24 Monate Suisse Garantie" auf Fahrzeugen steht dem Käufer nur zu, wenn das Fahrzeug bei einem offiziellen Schweizer Kawasaki-Händler erworben wurde und während der Suisse Garantie die vorgeschriebenen Service-Arbeiten ebenfalls bei einem offiziellen Händler in der Schweiz erledigt und gemeldet wurden. Die Garantieverlängerung gilt nicht für Originalzubehör, welches an einem Edition- oder Sondermodell gegenüber dem Basismodell zusätzlich montiert worden ist.

Wenn innerhalb der Garantiefrist ein von Kawasaki als Herstellungsfehler anerkannter Fehler auftritt, wird Kawasaki nach eigenem Ermessen die Reparatur oder den Austausch der erforderlichen Teile veranlassen, ohne dass Ihnen hierfür Kosten entstehen. Dies kann von jedem autorisierten Kawasaki-Händler ausgeführt werden. Allerdings wird empfohlen, Reparaturen und Wartungen von dem Händler ausführen zu lassen, bei dem das Fahrzeug gekauft worden ist, weil dieser das Fahrzeug mit dessen Nutzungsverlauf genau kennt.

Die Garantie beginnt mit dem Datum der ersten Inbetriebnahme oder dem Datum der ersten Zulassung des Fahrzeuges, je nachdem, was zuerst eintritt. Als "Inbetriebnahme" gilt die erstmalige tatsächliche Nutzung des Fahrzeuges im öffentlichen Strassenverkehr; reine Prüf-, Rangier- oder Probefahrten des Händlers im Rahmen von PDI/Logistik gelten nicht als Inbetriebnahme. Wird das Fahrzeug verkauft, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden beim verkaufenden Händler abgeholt, beginnt die Garantie mit dem tatsächlichen Datum der Übergabe an den Kunden, sofern das Fahrzeug nicht früher zugelassen oder in Betrieb genommen wurde. Die Registrierung im Herstellersystem ist Voraussetzung für die Abwicklung; sie hat unverzüglich zu erfolgen.

GARANTIEAUSSCHLUSS

Kawasaki übernimmt keine Verantwortung, wenn seiner technischen Beurteilung nach ein oder mehrere Teil(e) zu reparieren oder auszutauschen ist bzw. sind als direkte Folge von:

a) Abänderung der Standardspezifikationen in einer Weise, die die Leistung, Haltbarkeit oder

Sicherheit des Fahrzeuges, eines seiner Bestandteile oder eines Originalzubehöerteils von Kawasaki beeinträchtigt. Zum Beispiel:

- I. Der Einbau von Nicht-Original-Kawasaki-Teilen oder -Zubehör, es sei denn, diese werden von Kawasaki schriftlich empfohlen oder genehmigt
- II. Modifikationen oder Anpassungen, die nicht von Kawasaki empfohlen oder schriftlich genehmigt wurden
- III. Der Montage von Kawasaki Racing Parts

- b) Der Verwendung von Schmierstoffen, Kraftstoffen oder anderen Flüssigkeiten (einschl. Reinigungsmitteln), die nicht mit den Herstellervorgaben übereinstimmen.
- c) Unsachgemäßem Gebrauch, Missachtung der Bedienungsanleitung, mangelhafter Pflege, Nachlässigkeit, unsachgemässer Reparatur (einschliesslich der Montage von nicht Original- oder Fremd-Teilen); Unfall- oder Brandschaden, Verunreinigung durch Wasser oder Untertauchen in Wasser.
- d) Verschleiss durch normale Abnutzung im Betrieb. Die Garantie deckt keine routinemässigen Wartungsarbeiten oder den normalen Austausch von Serviceteilen (wie Öle, Flüssigkeiten, Zündkerzen, Filter) oder Verschleisssteilen (wie Batterien, Leuchtkörper, Brems- und Kupplungsteilen, Antriebsketten oder -riemen und Reifen, Kabel, Bowdenzügen und Lager) ab.
- e) Jedem durch Unfall, Diebstahl, Feuer, Fahrlässigkeit oder Missbrauch entstandenen Schaden oder Folgeschaden.
- f) Unsachgemässe Lagerung oder Beschädigung durch Witterungseinflüsse.

Die Garantie erlischt, wenn:

- a. Die regelmässige Wartung und Instandhaltung nicht gemäss Herstellervorgaben in den entsprechenden Intervallen durchgeführt werden, wie in der jeweiligen Bedienungsanleitung angegeben. Der Nachweis dieser Wartung muss auf Anfrage zum Zeitpunkt eines Garantieanspruchs vorgelegt werden. Es liegt in der Verantwortung des Besitzers, sicherzustellen, dass die Wartungsunterlagen vom Wartungshändler auf dem neuesten Stand gehalten werden. Es ist ratsam, auch Kopien aller Wartungs- oder Reparaturrechnungen aufzubewahren.
- b. Ein Problem nicht innerhalb einer angemessenen Frist einem Kawasaki-Händler mitgeteilt oder das Fahrzeug nicht ordnungsgemäss von diesem Händler überprüft wird. Sobald ein Problem erkennbar ist, muss der Eigentümer alle möglichen Schritte unternehmen, um weitere Schäden zu vermeiden. Jeder Folgeschaden aus der weiteren Nutzung des Fahrzeuges, nachdem ein Problem bereits identifiziert ist, kann von dieser Garantie ausgeschlossen werden.
- c. Kawasaki-Fahrzeuge für motorsportliche Veranstaltungen (z.B. Rennstreckentraining, Meisterschaften, ...) oder ähnliche Zwecke verwendet werden.
- d. Das Fahrzeug während der Garantieverlängerung (Suisse Garantie) nicht bei einem offiziellen Kawasaki in der Schweiz gewartet und der Service an Kawasaki gemeldet wurde.

Ausgenommen von der Garantie sind weiterhin:

- a. Diagnose-, Wartungs- und Servicearbeiten
- b. Korrosion, Beschädigungen (Lackschäden) sowie Verfärbungen oder Farbschattierungen, die als Folge der Einwirkung von Streusalz, Steinschlag, Vogelexkrementen, Insekten, Baumabsonderungen, Teer, industriellem Niederschlag, Luftverschmutzung, ungeeigneten Pflege- und Konservierungsmitteln und anderen Medien verursacht worden sind.
- c. Geringfügige Mängel, wie z.B. in der Klarlackschicht eingeschlossene Staubkörner oder geringfügige Farbabweichungen.
- d. Folgekosten, die durch den Ausfall des Fahrzeuges entstehen.

GARANTIEANSPRUCH STELLEN

Wenn Sie ein Problem mit Ihrem Fahrzeug haben, das unter diese Garantie fällt, sollten Sie die folgenden Schritte unternehmen:

- a. Wenn das Problem weitere Schäden verursachen könnte oder ein Sicherheitsrisiko darstellt, stellen Sie die Nutzung Ihres Fahrzeuges sofort ein und wenden Sie sich an Ihren nächstgelegenen Kawasaki-Händler, um Rat einzuholen. Es ist wichtig, dass Sie jedes Problem so schnell wie möglich Ihrem Händler melden, damit es untersucht werden kann. Als Eigentümer des Fahrzeuges müssen Sie sicherstellen, dass alle angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um mögliche weitere direkte oder Folgeschäden zu verhindern.
- b. Wenn das Problem keinen Einfluss auf den Betrieb Ihres Fahrzeuges hat, wenden Sie sich an Ihren Kawasaki-Händler und vereinbaren Sie einen Termin für die Inspektion des Fahrzeuges.
- c. Der Händler überprüft Ihre Garantieansprüche, Servicehistorie und inspiziert Ihr Fahrzeug, um die Ursache des Problems zu ermitteln, gegebenenfalls in Absprache mit Kawasaki. Wenn das Problem als Fertigungsfehler eingestuft wird, reicht der Händler in Ihrem Namen einen Garantieantrag bei Kawasaki ein und führt nach Annahme durch Kawasaki alle erforderlichen Reparaturen kostenlos durch.

VERSCHIEDENES

PANNE

Im Falle einer Panne liegt es in der Verantwortung des Eigentümers sicherzustellen, dass das Fahrzeug zur Überprüfung zu einem autorisierten Kawasaki-Händler gebracht wird.

Kawasaki ist nicht verantwortlich für Bergungs- oder andere in Verbindung mit dem Transport eines Fahrzeuges zu einem Kawasaki-Händler anfallenden Kosten. Ersatz für den Betriebsausfall eines Fahrzeuges und die daraus resultierenden Kosten, wie Telefon-, Reise-, Übernachtungs- und Ersatzfahrzeugkosten, Aufwand an Zeit und Betriebsmitteln, Unannehmlichkeiten, Verdienstaufschlag und Sachschäden sind von der Kawasaki Garantie ausgeschlossen.

Durch die Erfüllung eines Garantieanspruchs wird die Garantiefrist nicht verlängert bzw. beginnt nicht neu zu laufen. Weitergehende Ansprüche gegenüber Kawasaki, als die vorherbezeichneten, sind soweit rechtlich zulässig ausdrücklich ausgeschlossen.

EIGENTÜMERWECHSEL

Wenn das Fahrzeug verkauft oder übertragen wird, muss der Eigentümerwechsel Kawasaki so schnell wie möglich gemäss den Angaben unter „Übertragung der Garantie“ mitgeteilt werden.

WARTUNGSANFORDERUNGEN

Einzelheiten zum Wartungsplan und zur regelmässigen Wartung finden Sie in der Betriebsanleitung. Alle Wartungsarbeiten müssen von Ihrem Kawasaki-Händler in der digitalen Servicehistorie vermerkt werden.

AUSLANDSREISEN

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug in andere Länder reisen möchten, beachten Sie bitte die folgenden Punkte.

- a. Vor der Reise ist sicherzustellen, dass der Wartungsplan auf dem neuesten Stand ist. Je nach Länge und Dauer der Reise muss der nächste Service vielleicht vorzeitig ausgeführt werden.
- b. Schliessen Sie eine geeignete Reiseversicherung mit Pannenschutz ab.
- c. Nehmen Sie Ihre Garantiergisterungsdaten und Ihre Bedienungsanleitung mit.
- d. Gibt es irgendwelche Probleme mit dem Fahrzeug, empfehlen wir dringend, umgehend den nächsten autorisierten Kawasaki-Händler aufzusuchen.
- e. Bei Bedarf können Sie sich an den lokalen Kawasaki-Importeur wenden, indem Sie die Internetseite des Importeurs im jeweiligen Land besuchen.

GARANTIE FÜR KAWASAKI ORIGINALZUBEHÖR UND -ERSATZTEILE

Für den Zeitraum von 6 Monaten ab Erstverkaufsdatum bei einem autorisierten Kawasaki-Händler garantiert Kawasaki, dass jedes neue Ersatzteil und Zubehör (inkl. Kleidung, Gepäck und persönliches Zubehör) frei von Herstellungsfehlern ist. Für fest am Fahrzeug montierte Zubehörteile und Motorantriebs-Batterien (nur Ninja e-1 und Z e-1 EV-Modelle) beträgt der Zeitraum 24 Monate, wenn das Zubehör vom Händler bei Kawasaki registriert wurde.

Die Garantiebedingungen entsprechen den für Kawasaki-Fahrzeuge angegebenen Bedingungen und können mit folgenden Ausnahmen angewendet werden:

- a. Die Garantiebedingungen entsprechen denen, die in dieser Broschüre für Kawasaki-Fahrzeuge angegeben sind. Bitte beachten Sie diese und die folgenden Ausschlüsse: Reparatur oder Ersatz in Folge von:
 - I. Unfall
 - II. Missbrauch oder Nachlässigkeit
 - III. fehlender angemessener und sachgemässer Wartung
 - IV. unsachgemässer Installation oder Zusammenbau
 - V. unsachgemäss ausgeführter Reparaturen oder unsachgemäss ausgeführtem Austausch
 - VI. Verwendung von Teilen oder Zubehör, welche nicht den Kawasaki-Spezifikationen entsprechen,
 - VII. Änderungen, die nicht von Kawasaki schriftlich empfohlen oder genehmigt sind, und/oder normaler Abnutzung/Verschleiss durch den Gebrauch des Kawasaki-Teils oder Zubehörs.

- b. Folgendes ist explizit von dieser Garantie ausgeschlossen:
 - I. Jedes Kawasaki-Teil oder Zubehör, das an einem Kawasaki-Motorradmodell mit der Bezeichnung KX eingebaut oder verwendet wird.
 - II. Jedes Kawasaki-Teil oder Zubehör, das an einem in motorsportlichen oder wettbewerbsähnlichen Veranstaltungen teilnehmenden Kawasaki-Fahrzeug verwendet wird.
 - III. Jedes Kawasaki-Teil, das an einem Fahrzeug eines anderen Herstellers eingebaut oder verwendet wird.
 - IV. Jedes Kawasaki-Zubehör, das zur Verwendung oder zum Einbau an einem dafür nicht konzipierten oder empfohlenen Kawasaki-Modell modifiziert wird.
 - V. Jedes Kawasaki-Zubehör, das zur Verwendung am Fahrzeug eines anderen Herstellers modifiziert wird.
 - VI. Arbeitskosten für den Einbau von Ersatzteilen im Rahmen dieser Garantie, es sei denn, das ursprüngliche garantierte Teil oder Zubehörteil wurde von einem autorisierten Kawasaki-Händler eingebaut.

ÜBERTRAGUNG DER GARANTIE

Diese Garantie ist übertragbar. Für den neuen Eigentümer gelten dieselben Bedingungen. Allerdings muss beachtet werden, dass die Garantie in jedem Fall nach Ablauf der oben angegebenen Frist ab der ersten Inbetriebnahme oder dem Datum der ersten Zulassung durch den Erstkäufer erlischt. Für die Übertragung der Garantie und für detaillierte Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Kawasaki-Händler.

HINWEIS: Bei Abschluss Ihres Kaufvertrags mit Ihrem Händler wurden Sie darüber informiert, dass Ihr Händler Ihre personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke an Kawasaki weitergeben würde. In diesem Zusammenhang erhält und speichert Kawasaki den Namen, die Adresse und die E-Mail-Adresse jedes Eigentümers (Eigentümerhistorie des Fahrzeugs) für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Erstzulassung, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit potenziellen Produkthaftungs- und Rückrufmassnahmen nachzukommen. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist das nDSG, da diese Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der Kawasaki (als Verantwortliche) unterliegt. Wir verweisen Sie auf die Datenschutzerklärung unter folgender Adresse: www.kawasaki.ch

WARTUNGSANFORDERUNGEN

Bei regelmässiger Wartung und Pflege bleiben Kawasaki-Fahrzeuge am leistungsfähigsten. Für jedes Modell wurde ein Wartungsplan konzipiert, der für die optimale Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges sorgt.

Um die Garantiebedingungen zu erfüllen, muss das Fahrzeug von einem (in der Garantieverlängerung: autorisierten Kawasaki) Händler gemäss dem in der Betriebsanleitung angegebenen Wartungsplan gewartet werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Händler die Details bei jeder durchgeführten Wartung aufzeichnet und auch die Wartungshistorie aktualisiert. Wir empfehlen Ihnen, Kopien aller Wartungsunterlagen oder Reparaturrechnungen aufzubewahren.

Ihre Verantwortung: Ohne Ihre eigene aktive Beteiligung in Form einer regelmässigen Überprüfung entsprechend der Beschreibung in der Betriebsanleitung wäre jeder Wartungsplan unvollständig. Genauso wichtig sind die regelmässige Reinigung und Pflege, die so oft wie nötig durchgeführt werden sollte, besonders im Winter, um Schäden oder Korrosion durch Streusalz oder anderen schadensverursachenden Ablagerungen vorzubeugen.

Beachten Sie, dass Schäden an Lackierungen, beschichteten Materialien oder Chrom aufgrund äusserer Einflüsse wie Unfallschäden, klimatischer, thermischer, chemischer oder industrieller Verschmutzungen, unzureichender Pflege oder unzureichender Schutz vor Witterungseinflüssen von der Garantie ausgeschlossen sind.

Kawasaki-Händlerservice: Kawasaki-Händler sind mit Spezialwerkzeugen, Handbüchern und Serviceinformationen ausgestattet und verfügen über geschultes Servicepersonal. Dazu kommt unsere technische Unterstützung und unser Teilelieferservice, um die Servicequalität für Sie noch weiter zu verbessern.

Auslieferungsinspektion (PDI): Der Wartungsverlauf beginnt mit der Vorbereitung und Inspektion des Fahrzeuges vor der Auslieferung. Ihre neue Kawasaki ist von Ihrem autorisierten Händler entsprechend dem von Kawasaki ausgegebenen PDI-Plan sorgfältig überprüft und vorbereitet worden. Bitte vergewissern Sie sich, dass das Fahrzeug zu Ihrer Zufriedenheit geliefert wurde, dass das PDI-Protokoll korrekt ausgefüllt und unterschrieben ist, dass der Händler es in die Servicehistorie aufgenommen hat und Ihnen eine Kopie der PDI-Checkliste ausgehändigt hat.

Der erste Service: Es ist wichtig, dass Sie diesen Service zum vorgesehenen Zeitpunkt von Ihrem Händler durchführen lassen.

Regelmässiger Service: Regelmässiger Service ist der Schlüssel zur einwandfreien Betriebsbereitschaft Ihres Fahrzeuges und sollte Ihrem Händler anvertraut werden. Der Wartungsplan in Ihrer Betriebsanleitung gibt Ihnen darüber Auskunft, wann und welcher Service erforderlich ist und welche Arbeiten ausgeführt werden müssen. Bitte beachten Sie, dass die Wartungshistorie von Ihrem Händler im digitalen System von Kawasaki erfasst wird.

HINWEIS: Warten Sie das Fahrzeug häufiger, wenn es in Schlamm, Staub oder anderen, schwierigen Fahrbedingungen betrieben wird.

Härkingen, 01.01.2026, V1.0